

# **Satzung des gemeinnützigen CVJM Jugendpfarrhof Skassa (e. V.)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt den Namen CVJM Jugendpfarrhof Skassa. Er ist in das Vereinsregister am Amtsgericht Dresden eingetragen“. Er hat seinen Sitz in Großenhain. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

In dieser Satzung gelten alle Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

## **§ 2 Grundlagen und Ziele**

Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“  
Zusatzklärung: „Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband Deutschland für die Arbeit mit allen Menschen.

Der CVJM Jugendpfarrhof Skassa weiß sich dem CVJM Landesverband Sachsen e.V. verpflichtet. Er übt seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem CVJM Landesverband Sachsen e.V. aus.

Ziel des CVJM Jugendpfarrhof Skassa ist es, Menschen Gottes Wort zu verkünden, sie zum Glauben zu führen und ihnen zu helfen, Nachfolger von Jesus Christus zu werden. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Verkündigung des Wortes Gottes unter jungen Menschen sowie die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit bzw. der Kinder- und Jugendhilfe, der Bildung und Erziehung, der Kunst und Kultur, des Umwelt- und Landschaftsschutzes, des Schutzes von Ehe und Familie, von Kriminalprävention, der Jugend- und Altenhilfe und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen vorrangig auf dem Gelände und unter Nutzung der Gebäude sowie der sonstigen vorhandenen materiellen Ressourcen des Pfarrhofes Skassa, Pflasterstraße 1, 01558 Großenhain OT Skassa.

Der CVJM Jugendpfarrhof Skassa arbeitet vertrauensvoll mit dem Kirchspiel Großenhainer Land und der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain zusammen. Eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchgemeinden und christlichen Glaubensgemeinschaften ist unter Wahrung des lokalen Arbeitsschwerpunktes des Vereins möglich.

Die Arbeit des Vereins richtet sich an alle Menschen, unabhängig von ihrer Religion, ihrer sozialen Herkunft oder ihres Alters. Der Verein orientiert sich an christlichen Werten und verbreitet die christliche Botschaft im Sinne des CVJM. Ziel des Vereins ist es, Menschen zu befähigen, in einer Gemeinde wie in der Gesellschaft mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen. Dies soll durch den Betrieb und die Führung des Jugendpfarrhofes Skassa für ein gemeinsames Leben auf Zeit sowie durch Konferenzen, Seminare, Freizeiten, Veranstaltungen und die Möglichkeit zur Einkehr für einzelne Gruppen ermöglicht werden.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- die Durchführung von Konzerten und anderen kulturellen Veranstaltungen wie Lesungen, Diskussionsrunden und Ausstellungen;
- generationsübergreifende Begegnungen von Senioren, Kindern und Jugendlichen durch gesellige Veranstaltungen und Informationsveranstaltungen;
- die Durchführung von naturnahen Fahrten, Freizeiten, Seminaren, Outdoorveranstaltungen, Gruppenabenden, Vorträgen und Informationsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche zur Entdeckung des christlichen Glaubens und eines gemeinsamen christlichen Lebens, auch durch Sport, Spiel und Musik;
- natur- und wildnispädagogische Angebote zur Arbeit im Naturschutzgebiet Kleinraschützer Heide und auf dem Gelände des Jugendpfarrhofes Skassa;
- Angebote und Freizeiten für Familien sowie Arbeit mit Eltern;
- die Durchführung von Bildungsprogrammen wie Schulungen sowie Aus- und Weiterbildungen für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugend- und Sozialarbeit, einschließlich deren Betreuung und Beratung;
- Beratung, Betreuung und seelsorgerliche Hilfe in allen Lebensfragen, insbesondere für Kinder und Jugendliche;
- materielle und seelsorgerliche Unterstützung in Krisensituationen;
- die Durchführung von Sozialen Trainings und gruppenpädagogischen Angeboten;
- die Durchführung von Präventionsangeboten zum Kinder- und Jugendschutz durch Seminare und Veranstaltungen zur Früherkennung und Vermeidung von Gefahrensituationen sowie für Demokratiebildung, Zivilcourage, die Stärkung des Selbstbewusstseins und gegenseitige Empathie;
- Betrieb und Führung eines Hauses (Jugendpfarrhof Skassa) zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben. Der Jugendpfarrhof Skassa wird dazu auch anderen Veranstaltern zur Verfügung gestellt, soweit sie den Grundlagen des Vereins nicht widersprechen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine satzungswidrigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zuwendungen an andere gemeinnützige Organisationen, die mit dieser Satzung übereinstimmende Ziele verfolgen, können im Rahmen der gültigen Steuergesetzgebung gewährt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter und sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses gegen eine angemessene Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder, sofern dies die gültige Steuergesetzgebung erlaubt, gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, zum Beispiel Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

#### § 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt in Textform (per Post oder E-Mail). Es gilt eine Einladungsfrist von 14 Tagen. Mit Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzusenden. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks, Umwandlung sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollanten unterschrieben.

Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Es gilt die vorgenannte Einladungsfrist.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Entgegennahme der Jahres- und Finanzberichte des Vorstandes und Aussprache darüber;
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer über die Kassenprüfung;
- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeiträge regelt.

Änderung der Satzung

(1) Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert oder durch eine neue Satzung ersetzt werden. Dafür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(2) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt worden sind.

(3) Die Grundlagen des Vereins („Pariser Basis“ im § 2) sowie die Gemeinnützigkeit können nicht geändert werden.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, alle mit der Anerkennung der Satzung durch das Amtsgericht anstehenden Änderungen vorzunehmen. Inhaltliche und programmatische Punkte dürfen davon nicht berührt werden.

Über derartige Änderungen sind die Mitglieder des Vereins unverzüglich zu informieren.

## § 6 Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen, von denen die Mitgliederversammlung eine Person als Schatzmeister bestimmt. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Wahl und Bestellung des Vorstands. Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Haushaltsordnung geben.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung oder eine Aufwandspauschale erhalten. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen.

Die Haftung der Mitglieder der Organe des CVJM Jugendpfarrhof Skassa beschränkt sich auf das Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Organmitglieder im Übrigen von Ansprüchen Dritter im Innenverhältnis frei.

## § 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, diese müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Deren Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse und der Satzungsbestimmungen. Näheres kann eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Prüfungsordnung regeln.

## § 8 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Der Verein kann nur durch Beschluss einer besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

(2) Der Antrag auf Auflösung muss mindestens von einem Drittel der Mitglieder ausgehen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Nach beschlossener Auflösung hat der amtierende Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten die Auflösung durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen des Vereins an den Förderverein der Evangelischen Jugend Meißen-Großenhain e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.